

Überarbeitete Fassung der Vorstellung der Landesvertretung der VerwaltungsrichterInnen im Rahmen des Forums Verwaltungsgerichtsbarkeit 2014 am 16.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit!

Als Erstes gilt es, meinen Dank an die Veranstalter dieser renommierten Fachtagung dafür zu überbringen, dass hier auch eine Interessenvertretung zu Wort kommen kann.

Ich wollte meinen Beitrag – nach all den komprimierten Fachvorträgen im Laufe des Nachmittages – für Sie mit dem Versprechen einleiten, dass es am Ende des Tages nur mehr um etwas „Unjuristisches“ gehen solle, also um etwas, „was nicht im Gesetz steht“.

Es wird (so lässt schon der Titel vermuten) bei meinem Beitrag um Sie gehen, um Ihre Interessen, darum, ob Sie als VerwaltungsrichterInnen Interessen haben dürfen und – wenn ja – wer Ihre Interessen zum Ausdruck bringt. Mein Vortrag wird daher zutiefst Sie, werte Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit, betreffen. Damit erheben sich aber schon wieder Zweifel an meinem einleitenden Versprechen: kann etwas, das VerwaltungsrichterInnen, also eine Kerngruppe von JuristInnen, betrifft, überhaupt unjuristisch sein? Macht nicht der Kreis der Betroffenen per se das Thema zum Juristischen?

Mag das Thema auch unjuristisch sein, so ist es jedenfalls nicht unpolitisch!

Ausgangspunkt der Betrachtungen zur Interessenvertretung der VerwaltungsrichterInnen ist – wie könnte es anders sein – natürlich die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit: die Einrichtung von neun Landes- und zwei Bundesverwaltungsgerichten (Stichwort „9 + 2“) und – nicht zu vergessen – die Einbettung der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts mit zum Teil neuen Rollen im Rechtsschutzgefüge. Seit 1.1.2014 hat Österreich damit ein gutes Dutzend verschiedener Verwaltungsgerichte u. VerwaltungsrichterInnen, nicht zu vergessen die gesamte „ordentliche“ Gerichtsbarkeit samt den Staatsanwaltschaften als Teil dessen (Art. 90a B-VG)!

Elf Verwaltungsgerichte, die unterschiedlichen Rechtsträgern (Bund und Ländern) zugeordnet sind, bedeuten elf unterschiedliche Organisations-, Dienst- und Besoldungsrechte für die Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter. Dies bedeutet, dass VerwaltungsrichterInnen für gleiche Arbeit unterschiedlich entlohnt werden und auch unterschiedliche Absicherungen ihrer richterlichen Unabhängigkeit genießen.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den Beschluss der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 am 15. Mai 2012, als der Nationalrat u.a. auch die EntschlieÙung 242/E XXIV. GP betreffend die Sicherstellung der höchsten Unabhängigkeit und Einheitlichkeit der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz gefasst hat, die auf eine Vereinheitlichung der für die Richter und Gerichte geltenden Rechtsgrundlagen und des „Richterbildes“ abzielt. Die Erwartungen des Nationalrates harren der Erfüllung!

„*Le juge est la bouche de la loi*“ – ein bekanntes Zitat *Montesquieus*, wonach (wörtlich) der Richter der Mund des Gesetzes ist; VerwaltungsrichterInnen sind es also, die dem Gesetz, dem Willen des Volkes, Stimme und Ausdruck verleihen. Damit erhebt sich aber die Frage, ob auch jemand *für* die VerwaltungsrichterInnen spricht und deren Interessen Ausdruck verleiht? Können, dürfen, ja sollen sie überhaupt eigene Interessen haben und diese auch artikulieren?

Ja, sie müssen!

Für den Bundesbereich nimmt § 1 Abs. 3 PVG RichterInnen und RichteramtswärerInnen von seinem Anwendungsbereich aus. Historisch betrachtet war es der Wunsch der richterlichen Standesvertretung selbst, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen zu werden. Ausgangslage war (in den 50-er Jahren des vorigen Jahrhunderts) eine etablierte Interessenvertretung der Richter in Form der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, die durch die Einrichtung einer Personalvertretung eine Einschränkung fürchtete. In den Jahrzehnten seit dem In-Kraft-Treten des PVG (und der Ausnahme der RichterInnen aus diesem Gesetz) kamen für die richterliche Standesvertretung im Bereich der Justiz der so genannte „Standesvertretererlass“, gerichtet an die Träger der monokratischen Justizverwaltung, und Ende der 90-er Jahre die gesetzliche

Verankerung der Standesvertretung in § 26a und § 73a GOG hinzu, die deren Gewicht weiter erhöhten. Die richterliche Interessenvertretung der (nunmehr) „ordentlichen“ Gerichtsbarkeit ist mit der gesetzlichen Verankerung von Mitwirkungsrechten und der Anerkennung von Interessenvertretung bestens aufgestellt.

Wie sieht die Lage in der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit aus?

§ 1 Abs. 3 PVG nimmt auch die RichterInnen des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzgerichtes von seiner Geltung aus. Im Bereich der Länder sind die VerwaltungsrichterInnen durchwegs von den jeweiligen Personalvertretungsgesetzen umfasst, sodass den dortigen Personalvertretern auch Mitwirkungsrechte in Belangen der VerwaltungsrichterInnen zukommt, mögen diese auch durchwegs nicht RichterInnen sein.

Bis Ende 2013 waren bereits Standesvertretungen der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate, der Asyl-RichterInnen und der Mitglieder des VwGH vorhanden; im Bereich des unabhängigen Finanzsenates bestanden die dortige Personalvertretung und der Verein der Finanzakademiker als Interessenvertretungen. Mit Jahreswechsel wurde der Verein der FinanzrichterInnen gegründet und die Vereinigungen auf Landesebene (UVS) und auf Bundesebene (AsylIGH) an die neue Struktur angepasst. Dies hat zur Folge, dass für rund 770 VerwaltungsrichterInnen vier Vereinigungen bestehen, zu denen auf Landesebene noch die jeweiligen Personalvertretungen hinzutreten. Eine Zersplitterung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Aufgliederung der Interessenvertretungen barg das Risiko, dass die einzelnen Vereinigungen unter der Wahrnehmungsschwelle für die Politik liegen und damit kein Gewicht entfalten. Am 15.1.2014 schlossen sich daher alle in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätigen Interessenvertretungen (Verein der Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtshofes, Vereinigung der Richter/innen des Bundesverwaltungsgerichtes, Vereinigung der Finanzrichterinnen und Finanzrichter und Verwaltungsrichter-Vereinigung) zu einem gemeinsamen Dachverband („Dachverband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter – DVVR“) zusammen.

Ziel des Dachverbandes ist die umfassende Vertretung der beruflichen Interessen der Mitglieder der Verwaltungsgerichte. Diese Interessenvertretung soll auch mit anderen

richterlichen Interessen- und Standesvertretungen auf nationaler und internationaler Ebene koordiniert werden.

Der Dachverband dient auch der Förderung der personellen Durchlässigkeit zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten, der Schaffung eines einheitlichen Dienst- und Besoldungsrechtes für alle Richterinnen und Richter in Österreich und der gemeinsamen Aus- und Fortbildung mit dem Ziel eines einheitlichen Richterbildes in Österreich.

Der Dachverband setzt sich zum Ziel, im gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch Schritt für Schritt ein gemeinsames Forderungsprogramm zu formulieren.

Die vier richterlichen Vereinigungen formulierten im Frühjahr 2014 einen gemeinsamen Forderungskatalog an alle politischen Entscheidungsträger folgenden Inhaltes:

- Schaffung eines bund- und länderübergreifenden unabhängigen „Instituts für richterliche Aus- und Fortbildung“ laut der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Nr. 2010/12 und der Opinion 4 des CCJ
- Effektive Einbeziehung der Standesvertretungen der VerwaltungsrichterInnen durch die Justizverwaltungen und die politischen EntscheidungsträgerInnen in alle die Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffenden legislativen und sonstigen Vorhaben
- Konzentration der dienstrechtlichen Verfahren für alle VerwaltungsrichterInnen beim Bundesverwaltungsgericht
- Anpassung der Bezüge der RichterInnen der Verwaltungsgerichte entsprechend ihrer verfassungsgesetzlich vorgegebenen Stellung im Rechtsschutzgefüge

Dem folgten im ersten Halbjahr 2014 Termine im Bundeskanzleramt (Klingenbrunner und BM Ostermayer) und im Palais Trautson (BM Brandstetter); weitere Termine werden folgen!

Werte Kolleginnen und Kollegen, das, was ich referiert habe, steht – wie eingangs versprochen – „nicht im Gesetz“: die Interessenvertretung der VerwaltungsrichterInnen entspringt nicht dem Willen des Gesetzgebers oder der Justizverwaltung, sondern beruht auf der Initiative der RichterInnen selbst: auf der Bereitschaft einzelner, Dinge in die Hand zu nehmen, und auf der Bereitschaft vieler, durch ihre Mitgliedschaft zu den Vereinigungen das Wirken zu unterstützen. Aber

auch die Zukunft der Interessenvertretung steht nicht im Gesetz, sondern wird nur davon abhängen, dass auch in Hinkunft VerwaltungsrichterInnen selbst ihre Interessen artikulieren.

Frei nach Montesquieu könnte man sagen: Le juge est la bouche du juge.

An Inhalten für die Zukunft besteht kein Mangel: sie reichen von der Vereinheitlichung des Richterbildes (z.B. Vereinheitlichung der Besoldung, Durchlässigkeit – auch von und zur Justiz, Vereinheitlichung durch Zusammenführung der Dienstgerichtsbarkeit) bis zur Weiterentwicklung der richterlichen Interessenvertretung selbst durch Anerkennung, Verankerung und effektive Mitwirkung auf allen Ebenen.

Ich darf damit für Ihre Aufmerksamkeit am Ende des Tages für all das „Unjuristische“ danken und auf Ihre Unterstützung für die Zukunft zählen!

Markus Thoma, Richter des Verwaltungsgerichtshofes